

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 76/08 B

L 4 R 225/08 (Sächsisches LSG)
S 3 R 642/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.8.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 13.9.1971 bis 30.4.1988 und vom 1.8.1988 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz sowie einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 8.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 5 Der Kläger gibt an, das angefochtene Urteil des LSG weiche von den Entscheidungen des BSG vom 10.2.2002 (*B 4 RA 34/01 R*), vom 9.4.2002 (*B 4 RA 31/01 R; B 4 RA 41/01 R und B 4 RA 3/02 R*) sowie vom 10.4.2002 (*B 4 RA 18/01 R und B 4 RA 10/02 R*) ab. Er versäumt es aber, aus den vorgenannten Urteilen jeweils abstrakte Rechtssätze herauszuarbeiten, die für diese Entscheidungen tragend waren. Selbst wenn man den Wiedergaben aus den Urteilen vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R*) und vom 10.4.2002 (*B 4 RA 10/02 R*) hinsichtlich der für die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem zu prüfenden Voraussetzungen den Charakter (tragender) abstrakter Rechtssätze beimessen wollte, fehlte es an der Gegenüberstellung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes aus dem angefochtenen Urteil. Der Kläger trägt insoweit lediglich vor, das LSG verneine "in Abweichung" zu den angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen "die betriebliche Voraussetzung für den Kläger". Damit rügt er im Kern - eigener



Angabe zufolge - eine "rechtlich fehlerhafte" Rechtsanwendung. Diese Rüge vermag jedoch die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 6 Auch der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel wird nicht hinreichend "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Kläger gibt an, er habe zwar sein Einverständnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters als Einzelrichter gegeben. Dieser hätte aber nur in den in § 155 Abs 2 SGG abschließend genannten Fällen - nicht durch Urteil - entscheiden dürfen. Das der Berufung der Beklagten stattgebende Urteil durch Einzelrichter beruhe insoweit auf einem Verfahrensmangel.
- 7 Mit diesem Vortrag ist ein Verfahrensmangel bereits deshalb nicht bezeichnet, weil der vom Kläger zitierte § 155 Abs 2 SGG die Entscheidung des Vorsitzenden "im vorbereitenden Verfahren" betrifft. Hier hat jedoch der Berichterstatter (anstelle des Vorsitzenden) im Einverständnis mit den Beteiligten eine das Verfahren abschließende Entscheidung getroffen (§ 155 Abs 4 iVm Abs 3 SGG); diese Entscheidung ergeht - da nichts anderes bestimmt ist - durch Urteil (§ 153 Abs 1 iVm § 125 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

